

# Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung, Frankfurt am Main

## **Prüfungsurteil**

Wir haben den Vergütungsbericht der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

## **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

## **Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

## Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

## Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Frankfurt am Main, den 22. Juni 2022

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dielehner  
Wirtschaftsprüfer

Dyhr  
Wirtschaftsprüfer

## Anlagen

Vergütungsbericht der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung für das Geschäftsjahr 2021

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 2

# Anlagen



# Anlage 1

Vergütungsbericht der  
a.a.a. aktiengesellschaft  
allgemeine anlage-  
verwaltung für das  
Geschäftsjahr 2021



**Vergütungsbericht**  
**der**  
**a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine**  
**anlageverwaltung**  
**für das Geschäftsjahr 2021**

## Vergütungsbericht 2021

Dieser Vergütungsbericht von Vorstand und Aufsichtsrat erläutert die Vergütung für die gegenwärtigen und früheren Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft. Er wurde im Einklang mit den Vorgaben des § 162 Aktiengesetz (AktG) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) erstellt und enthält darüberhinausgehende Angaben zur Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Der Abschlussprüfer hat den Vergütungsbericht im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des § 162 Abs. 1 und Abs. 2 AktG geprüft. Der Vermerk über diese Prüfung ist diesem Vergütungsbericht beigefügt.

### INHALT

1. Vergütung der Vorstandsmitglieder.....	3
1.1 Billigung des Vorstandsvergütungssystems durch die Hauptversammlung .....	3
1.2 Grundzüge des Vorstandsvergütungssystems .....	3
1.3 Vergütungsbestandteile des Vorstands im Berichtszeitraum .....	4
1.4 Individuelle Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 .....	5
1.5 Vergleich der Vergütung im Berichtszeitraum mit dem Vergütungssystem, Maximalvergütung und Nichtanwendung von Leistungskriterien .....	6
1.6 Förderung der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft durch die Vergütung .....	7
1.7 Vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vorstandsvergütung und der Ertragsentwicklung der Gesellschaft.....	7
1.8 Angaben nach § 162 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 AktG.....	9
1.9 Zusagen der Gesellschaft an den Vorstand für den Fall der vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit.....	9
2. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder .....	9
2.1 Vergütungssystem für den Aufsichtsrat .....	9
2.2 Individuelle Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 .....	9
2.3 Vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Aufsichtsratsvergütung und der Ertragsentwicklung der Gesellschaft.....	10



## **1. Vergütung der Vorstandsmitglieder**

Alleiniger Vorstand im Berichtsjahr war Herr Dr. Sven Rothenberger.

### **1.1 Billigung des Vorstandsvergütungssystems durch die Hauptversammlung**

Der Aufsichtsrat der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung ("**Gesellschaft**") hat in seiner Sitzung am 26. April 2021 ein System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder im Sinne von § 87a Abs. 1 AktG beschlossen, welches auf der Hauptversammlung vom 31. August 2021 mit einer Mehrheit von 99,997 % gebilligt wurde.

Das Vergütungssystem für den Vorstand ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[http://www.aaa-ffm.de/iv-sonstige\\_veroeffentlichungen2014.html](http://www.aaa-ffm.de/iv-sonstige_veroeffentlichungen2014.html)

veröffentlicht.

Das Vergütungssystem gilt für alle ab 2021 neu abgeschlossenen Vorstandsverträge. Der im Jahr 2021 geltende Dienstvertrag des alleinigen Vorstands wurde vor dem Beschluss des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem und dessen Billigung durch die Hauptversammlung verlängert und folgte demnach noch nicht den Vorgaben des Vorstandsvergütungssystems vom 26. April 2021.

### **1.2 Grundzüge des Vorstandsvergütungssystems**

Das Vorstandsvergütungssystem vom 26. April 2021 weist folgende Eckpunkte auf.

Die Maximalvergütung, die dem Vorstand für ein Geschäftsjahr einschließlich Nebenleistungen und variablen Vergütungsbestandteilen insgesamt gewährt werden darf, ist unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Auszahlung für den Vorstandsvorsitzenden auf einen Betrag in Höhe von EUR 350.000,00 brutto begrenzt. Für ordentliche Vorstandsmitglieder beträgt die jährliche Maximalvergütung EUR 250.000,00 brutto. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Vergütungssystems besteht der Vorstand der Gesellschaft aus einer Person, die für die Zwecke dieses Vergütungssystems mit einem Vorstandsvorsitzenden gleichgestellt wird.

Gegenstand der Unternehmensstrategie der Gesellschaft und des von ihr geführte Konzerns ist der Erwerb und die Entwicklung von in Deutschland belegenen Industrie- und Büroimmobilien, um diese anschließend zu vermieten oder als bebaute Grundstücke weiterzuveräußern. Dabei verfolgt die Gesellschaft eine langfristige und nachhaltige Strategie. Das Vergütungssystem unterstützt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft und des von ihr geführten Konzerns.

Die Vergütung des Vorstands umfasst künftig neben einer fixen Vergütung, die in zwölf monatlichen Raten jeweils am Ende eines Kalendermonats ausgezahlt wird, und monatlichen Nebenleistungen eine variable Vergütung, der ein dreijähriger Bemessungszeitraum zugrunde liegt und in bar bei Erreichen bzw. Überschreiten zuvor festgesetzter unternehmensbezogener finanzieller und nichtfinanzieller Erfolgsziele ausgezahlt wird.

Der variable Entgeltteil soll einen dreijährigen Bemessungszeitraum besitzen und bei Erreichen bzw. Überschreiten zuvor festgesetzter unternehmensbezogener finanzieller und nichtfinanzieller Erfolgsziele mit wesentlicher Bedeutung für die operative und/oder strategische Unternehmensentwicklung der Gesellschaft in bar ausgezahlt werden. Die Höhe der Auszahlung dieses variablen Vergütungsbestandteils wird vom Aufsichtsrat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs auf der Grundlage der Ergebnisse der Gesellschaft der Geschäftsjahre während des Bemessungszeitraums, wie sie in den bis dahin aufgestellten Abschlüssen festgestellt wurden, der sonstigen Geschäftsentwicklung und dem Grad der Zielerreichung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzt und gezahlt. Bei etwaiger Nichterreichung oder nur teilweisem Erreichen der Erfolgsziele im verbleibenden Bemessungszeitraum werden bereits ausgezahlte variable Vergütungsbestandteile gegen etwaige weitere Ansprüchen des Vorstands aufgerechnet oder, falls dies nicht möglich ist, zurückgefordert.

Bei der Festlegung der finanziellen Erfolgsziele für den jeweiligen Bemessungszeitraum können die folgenden Erfolgskennzahlen mit maßgeblicher Bedeutung für die strategische Entwicklung der Gesellschaft herangezogen werden: EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern), Umsatzrentabilität (EBIT zu Umsatzerlösen), Eigenkapitalrentabilität (EBIT zu Eigenkapital) und Gesamtkapitalrentabilität (EBIT zu Gesamtkapital) sowie erreichte Mietsteigerungen. Zusätzlich können mit Akquise Tätigkeiten und Vertragsabschlüssen nichtfinanzielle Leistungskriterien als Erfolgsziele festgesetzt werden.

Die relativen Anteile der einzelnen Vergütungsbestandteile an der voraussichtlichen jährlichen Gesamtvergütung stellen sich auf Basis der jeweiligen voraussichtlichen jährlichen Aufwandsbeträge wie folgt dar:

Der Anteil der festen Vergütungsbestandteile (Jahresgehalt, Nebenleistungen) an der Gesamtvergütung liegt künftig bei 78% bis 100%. Dabei liegt der Anteil der Nebenleistungen im Regelfall bei 8,5% bis 9% der Gesamtvergütung. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung liegt bei 0% bis 22% der Gesamtvergütung.

### **1.3 Vergütungsbestandteile des Vorstands im Berichtszeitraum**

Die Gesamtvergütung des Vorstands in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 setzt sich jeweils aus einer festen Vergütung, Nebenleistungen und einer variablen Komponente zusammen.

In den Nebenleistungen sind die Zurverfügungstellung eines Mobiltelefons auch zur privaten Nutzung sowie Zuschüsse zu vom Vorstand abgeschlossenen Kranken-, Pflege-, Lebens- und Rentenversicherungen enthalten, wobei Höchstbeträge im Umfang der Arbeitgeberzuschüsse zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- bzw. Rentenversicherung vereinbart wurden. Ferner besteht für den Vorstand eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit dem gesetzlich vorgesehenen Selbstbehalt sowie Versicherungsschutz in

einer Unfallversicherung. Darüber hinaus wird dem Vorstand eine Entschädigung für die dienstliche Nutzung eines privaten PKWs gewährt.

Als variable Vergütung steht dem Vorstand eine jährlich zahlbare Tantieme zu, die der Aufsichtsrat nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Berücksichtigung des Ergebnisses und der wirtschaftlichen Lage nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzt. Die jährliche Tantieme darf einen Betrag in Höhe von EUR 70.000,00 nicht überschreiten.

#### 1.4 Individuelle Vergütung für das Geschäftsjahr 2021

In der nachfolgenden Tabelle wird für das alleinige Vorstandsmitglied die "gewährte und geschuldete Vergütung" im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG angegeben. Davon umfasst sind nach der wohl herrschenden Ansicht im aktienrechtlichen Schrifttum die im Geschäftsjahr zugeflossene Vergütung und die Vergütung, die für das Geschäftsjahr gewährt wurde und fällig ist, aber (bisher) nicht zugeflossen ist. Einbezogen sind damit die im jeweiligen Geschäftsjahr tatsächlich zugeflossene Grundvergütung und die Nebenleistungen. Mit Blick auf die variable Vergütung wird nicht die für das Berichtsjahr zugesagte Tantieme ausgewiesen, da diese erst nach Ablauf des Berichtsjahres festgesetzt und ausgezahlt wird; vielmehr ist nach dieser Ansicht die Tantieme des Vorjahrs, die im Berichtsjahr ausgezahlt wurde, als im Berichtsjahr "gewährt und geschuldet" nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG darzustellen.

<b>Dr. Sven Rothenberger</b>		2020	Relativer Anteil	2021	Relativer Anteil	Veränderung ggü. Vorjahr
<b>Feste Vergütung</b>	Grundvergütung	EUR 180.000,00	65,6%	EUR 180.000,00	75,2%	0%
	Nebenleistungen	EUR 24.300,00	8,9%	EUR 24.300,00	10,2%	0%
	Summe	EUR 204.300,00	74,5%	EUR 204.300,00	85,2%	0%
<b>Variable Vergütung</b>		für 2019		für 2020		
	Jahrestantieme	EUR 70.000,00	25,5%	EUR 35.000,00	14,6%	50%
	Summe	EUR 70.000,00	25,5%	EUR 35.000,00	14,6%	50%
<b>GESAMT</b>		EUR 274.300,00	100%	EUR 239.300,00	100%	12,8%

Nach einer anderen Ansicht im aktienrechtlichen Schrifttum ist als "gewährte und geschuldete Vergütung" im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG sowohl die als Gegenleistung für die im Geschäftsjahr erbrachten Dienste zugesagte als auch die im Geschäftsjahr unter Berücksichtigung variabler Vergütungsbestandteile der Vorjahre zugeflossene Vergütung

anzugeben. Um auch dieser Ansicht gerecht zu werden, zeigt die nachfolgende Tabelle die individuelle Vergütung des Alleinvorstands einschließlich der Tantieme, die für das Berichtsjahr zugesagt wurde, aber erst 2022 ausbezahlt wird.

<b>Dr. Sven Rothenberger</b>		2020	Relativer Anteil	2021	Relativer Anteil	Veränderung ggü. Vorjahr
<b>Feste Vergütung</b>	Grundvergütung	EUR 180.000,00	65,6%	EUR 180.000,00	88,1%	0%
	Nebenleistungen	EUR 24.300,00	8,9%	EUR 24.300,00	11,9%	0%
	Summe	EUR 204.300,00	74,5%	EUR 204.300,00	100%	0%
<b>Variable Vergütung</b>		für 2020		für 2021		
	Jahrestantieme	EUR 35.000,00	14,6%	EUR 70.000,00	0%	50%
	Summe	EUR 35.000,00	14,6%	EUR 70.000,00	0%	50%
<b>GESAMT</b>		EUR 239.300,00	100%	EUR 274.300,00	100%	14,6%

### **1.5 Vergleich der Vergütung im Berichtszeitraum mit dem Vergütungssystem, Maximalvergütung und Nichtanwendung von Leistungskriterien**

Mit Blick auf das maßgebliche Vergütungssystem vom 29. April 2021 ergeben sich folgende Übereinstimmungen der im Berichtsjahr 2021 tatsächlich gewährten Vergütung:

Die tatsächlich Herrn Dr. Sven Rothenberger im Berichtsjahr gewährte Gesamtvergütung bewegt sich mit EUR 274.300,00 brutto innerhalb der Vorgabe des Vergütungssystems, das für den Alleinvorstand, der insoweit mit einem Vorstandsvorsitzenden gleichzusetzen ist, eine Maximalvergütung, einschließlich fixer und variabler Vergütung sowie Nebenleistungen, in Höhe von EUR 350.000,00 brutto gestattet. Zudem liegen die tatsächlich 2021 erbrachten Nebenleistungen mit 8,9% innerhalb des vom Vorstandsvergütungssystem aufgespannten Korridors von 8,5% bis 9% der Gesamtvergütung.

Die 2021 gewährte Vergütung weicht vom Vorstandsvergütungssystem vom 29. April 2021 in folgenden Punkten ab:

Der Anteil der festen Vergütungsbestandteile (Jahresgehalt, Nebenleistungen) an der Gesamtvergütung lag mit 74,5% knapp unterhalb des vom Vorstandsvergütungssystem vorgegebenen Rahmens von 78% bis 100%. Dem entsprechend lag der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung mit 25,5% knapp über den insoweit vom Vorstandsvergütungssystem vorgegebenen 22% der Gesamtvergütung.

Darüber hinaus weicht die tatsächliche Vergütung 2021 insofern vom Vorstandsvergütungssystem ab, als die variable Vergütungskomponente eine Jahrestantieme ist, während das Vorstandsvergütungssystem eine variable Vergütung mit einem dreijährigen Bemessungszeitraum vorgibt. Auch die im Vergütungssystem genannten Leistungskriterien wurden bei der Bemessung der Jahrestantieme für die Jahre 2020 und 2021 nicht im Sinne von festen Vorgaben, sondern vom Aufsichtsrat bei Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens nur insoweit berücksichtigt, als sie Indikatoren für ein positives Ergebnis und eine wirtschaftliche Lage geliefert haben, die die Gewährung einer Tantieme rechtfertigten.

Die erwähnten Abweichungen der tatsächlich im Berichtszeitraum gewährten Vergütung vom Vorstandsvergütungssystem folgen unmittelbar daraus, dass der im Berichtszeitraum geltende Dienstvertrag des Alleinvorstands als sog. Altvertrag zuletzt Ende 2019 und damit geraume Zeit vor dem Beschluss des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem und dessen Billigung durch die Hauptversammlung verlängert wurde und damit denknötwendig noch nicht den Vorgaben des Vorstandsvergütungssystems vom 26. April 2021 entsprechen konnte.

### **1.6 Förderung der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft durch die Vergütung**

Die dem Alleinvorstand 2021 gewährte monatlich zahlbare fixe Vergütungskomponente sowie die Nebenleistungen unterstützen die langfristige und nachhaltige Strategie der Gesellschaft beim Erwerb und die Entwicklung von in Deutschland belegenen Industrie- und Büroimmobilien. Monatlich zahlbaren Vergütungskomponenten und auf monatlicher Basis erbrachten Nebenleistungen enthalten keine kurzfristigen Erfolgsziele und vermögen daher keine Fehlanreize zu setzen.

In den Geschäftsjahren 2020 und 2021 galt für den Alleinvorstand noch ein Dienstvertrag, der eine Jahrestantieme vorsah, die der Aufsichtsrat für 2020 mit EUR 70.000,00 gemäß seinem pflichtgemäß ausgeübten Ermessen festgesetzt hat und die entsprechend 2021 ausgezahlt wurde. Bei dem genannten Dienstvertrag handelte es sich wie erwähnt um einen Altvertrag, auf den das Vorstandsvergütungssystem vom 29. April 2021 nicht anwendbar war. Die Jahrestantieme setzte primär einen kurzfristigen Verhaltensanreiz und förderte demnach nur bedingt die langfristige Entwicklung der Gesellschaft. Der kurzfristige Verhaltensanreiz wurde allerdings dadurch relativiert, dass (i) die Jahrestantieme lediglich einen Anteil von 25,5% an der Gesamtvergütung ausmachte und (ii) der Aufsichtsrat bei Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens über die Jahrestantieme die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu prüfen und zu berücksichtigen hatte, was die mittel- bis langfristigen Aussichten der Gesellschaft mit umschließt.

### **1.7 Vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vorstandsvergütung und der Ertragsentwicklung der Gesellschaft**

Die nachfolgende Tabelle enthält eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vorstandsvergütung und der Ertragsentwicklung der Gesellschaft über die letzten fünf

Geschäftsjahre sowie der Veränderung der betrachteten durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern der Gesellschaft auf Vollzeitäquivalenzbasis im Zeitraum seit dem 1. Januar 2021.

Jährliche Veränderungen in %		2018 ggü 2017	2019 ggü 2018	2020 ggü 2019	2021 ggü 2020
<b>Vorstandsvergütung</b>					
Dr. Sven Rothenberger		0%	0%	0%	0%
Hendryk Sittig (bis 7.12.2018)		2,4%	-	-	-
<b>Ertragsentwicklung</b>					
Jahresüberschuss nach HGB	AG	-137,7%	40,89%	369,46%	-45,16%
<b>Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalentbasis</b>		-	-	-	26,6%

Die abgebildete Veränderung der Vorstandsvergütung bezieht sich dabei auf die jeweils gewährte oder geschuldete Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG, wie sie dem wohl herrschenden Verständnis im aktienrechtlichen Schrifttum entspricht (siehe dazu oben unter Ziffer 1.4). Soweit Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsjahr wegen eines unterjährigen Ein- oder Austritts nur anteilig vergütet wurden, wurde die Vergütung für dieses Geschäftsjahr auf ein volles Jahr hochgerechnet, um die Vergleichbarkeit sicherzustellen. Zahlungen aus der variablen Vergütung werden nur in dem Jahr der tatsächlichen Auszahlung berücksichtigt.

Die Ertragsentwicklung wird anhand der Entwicklung des Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrags der Gesellschaft gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB dargestellt.

Bei der Darstellung der Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer wurden alle Arbeitnehmer der Gesellschaft und die ihnen in dem betreffenden Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung berücksichtigt. Ein Vollzeitäquivalent entspricht 40 Stunden regelmäßige Wochenarbeitszeit bei einem jährlichen Urlaubsanspruch von 27 Arbeitstagen. Um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, wurde die Vergütung von Teilzeitarbeitskräften auf Vollzeitäquivalente hochgerechnet.

Gemäß § 26j Abs. 2 Satz 2 EGAktG wurde in der vorstehenden Tabelle nicht die durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer der letzten fünf Geschäftsjahre in die vergleichende Betrachtung einbezogen, sondern lediglich die durchschnittliche Vergütung über den Zeitraum seit dem 1. Januar 2021.

## **1.8 Angaben nach § 162 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 AktG**

Der im Berichtszeitraum geltende Dienstvertrag des Alleinvorstands sieht weder mehrjährige variable Vergütungskomponenten noch eine Möglichkeit vor, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern. Dem entsprechend erfolgte im Geschäftsjahr 2021 keine Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile.

## **1.9 Zusagen der Gesellschaft an den Vorstand für den Fall der vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit**

Der im Geschäftsjahr 2021 geltende Dienstvertrag des Alleinvorstands sah eine Regelung vor, wonach Herr Dr. Rothenberger bei einer Beendigung seiner Vorstandsbestellung ohne gleichzeitige Beendigung des Dienstvertrags für die verbleibende Vertragsdauer von der weiteren Dienstverpflichtung unter Fortzahlung seiner festen und variablen Vergütung unter Anrechnung seiner restlichen Urlaubsansprüche freigestellt wird.

## **2. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Die bis dato geltenden Vergütungsregelungen für den Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß § 12 der Satzung der Gesellschaft hat die Hauptversammlung am 31. August 2021 mit einer Mehrheit von 99,997 % bestätigt und das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat mit dieser Mehrheit gebilligt.

### **2.1 Vergütungssystem für den Aufsichtsrat**

Die Vergütung des Aufsichtsrats gemäß § 12 der Satzung der Gesellschaft besteht aus einer fixen und einer variablen Vergütung. Die fixe Vergütung für ein Aufsichtsratsmitglied beträgt EUR 7.500,00 netto pro Jahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält EUR 15.000,00 netto, der stellvertretende Vorsitzende erhält EUR 11.250,00 netto pro Jahr. Die erfolgsorientierte Vergütung beträgt EUR 1.000,00 netto für jedes Prozent, um das die von der Gesellschaft an die Aktionäre ausgeschüttete Dividende 4% des Grundkapitals übersteigt.

### **2.2 Individuelle Vergütung für das Geschäftsjahr 2021**

In der nachfolgenden Tabelle wird für jedes Aufsichtsratsmitglied die "gewährte und geschuldete Vergütung" im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG angegeben. Davon umfasst sind nach der wohl herrschenden Ansicht im aktienrechtlichen Schrifttum die im Geschäftsjahr zugeflossene Vergütung und die Vergütung, die für das Geschäftsjahr gewährt wurde und fällig ist, aber (bisher) nicht zugeflossen ist. Die Angaben erfolgen ohne Umsatzsteuer, die von der Gesellschaft gemäß § 12 Abs. 4 ihrer Satzung ggfs. zu erstatten ist.

<b>Dr. Steen Rothenberger (Vorsitzender)</b>		2020		2021		Veränderung in %
<b>Feste Vergütung</b>	Grundvergütung	EUR 15.000,00	100%	EUR 15.000,00	100%	0%
<b>Variable Vergütung</b>	Variable Vergütung	-	0%	-	0%	0%
<b>GESAMT</b>		EUR 15.000,00	100%	EUR 15.000,00	100%	0%

  

<b>Nicolas Schneider (stellv. Vorsitzender)</b>		2020		2021		Veränderung in %
<b>Feste Vergütung</b>	Grundvergütung	EUR 11.250,00	100%	EUR 11.250,00	100%	0%
<b>Variable Vergütung</b>	Variable Vergütung	-	0%	-	0%	0%
<b>GESAMT</b>		EUR 11.250,00	100%	EUR 11.250,00	100%	0%

  

<b>Sanneke Schubert-Rothenberger</b>		2020		2021		Veränderung in %
<b>Feste Vergütung</b>	Grundvergütung	EUR 7.500,00	100%	EUR 7.500,00	100%	0%
<b>Variable Vergütung</b>	Variable Vergütung	-	0%	-	0%	0%
<b>GESAMT</b>		EUR 7.500,00	100%	EUR 7.500,00	100%	0%

### **2.3 Vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Aufsichtsratsvergütung und der Ertragsentwicklung der Gesellschaft**

Die nachfolgende Tabelle enthält eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Aufsichtsratsvergütung und der Ertragsentwicklung der Gesellschaft über die letzten fünf Geschäftsjahre sowie der Veränderung der betrachteten durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern der Gesellschaft auf Vollzeitäquivalenzbasis im Zeitraum ab dem 31. Dezember 2020. Hinsichtlich der Einzelheiten der Vergütungsberechnung bei unterjährigem Ein- bzw. Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern, der Ertragsentwicklung und der Arbeitnehmervergütung wird auf die Ausführungen zur Vorstandsvergütung oben unter Ziffer 1.7 verwiesen, die entsprechend gelten.



Jährliche Veränderungen in %    2018 ggü 2017    2019 ggü 2018    2020 ggü 2019    2021 ggü 2020

<b>Aufsichtsratsvergütung</b>					
Dr. Steen Rothenberger		0%	0%	0%	0%
Nicholas Schneider (seit 11.7.2019)				0%	0%
Sanneke Rothenberger (seit 11.7.2019)				0%	0%
Werner Uhde (bis 11.7.2019)		0%	0%	-	-
Günther Rothenberger (bis 11.7.2019)		0%	0%	-	-
<b>Ertragsentwicklung</b>					
Jahresüberschuss nach HGB	AG	-137,7%]	40,89%	369,46%	-45,16%
<b>Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalentbasis</b>		-	-	-	26,6%]



Anlage 2

Allgemeine Auftrags-  
bedingungen



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. berechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.